

der Zivilstandsbeamte von Castiel den Verkündschein hat ausstellen müssen (Art. 112 und 113 ZGB).

Gewiss läuft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 48 II 173 ff.) die Einspruchsfrist für die nach Art. 109 ZGB zum Einspruch von Amtes wegen zuständige Behörde, hier die Heimatgemeinde Calfreisen (Art. 23 des bündnerischen EG zum ZGB), erst vom Tage an, wo sie einen Nichtigkeitsgrund in Erfahrung gebracht hat. Dies schreiben denn auch die Art. 167 f. ZStdV für den Fall ausdrücklich vor, wo die zuständige Behörde diese Kenntnis von einem der beteiligten Zivilstandsbeamten erhält. Damit soll ihr aber lediglich ermöglicht werden, Nichtigkeitsgründe, von denen sie erst nach Ablauf der ordentlichen Einspruchsfrist erfahren hat, gleichwohl noch im Einspracheverfahren geltend zu machen, statt nach vollzogener Trauung die Nichtigkeitsklage des Art. 121 ZGB erheben zu müssen. Dies setzt dann allerdings die Verschiebung der Trauung voraus, wie sie in Art. 167 Abs. 1 ZStdV für jenen Spezialfall in der Tat vorgesehen ist. Kennt die zuständige Behörde aber einmal den Einspruchsgrund, so hat sie sich, wie andere Einsprecher, an die Fristen des Art. 112 ZGB zu halten, also innert 10 Tagen von der Kenntnisnahme an Einspruch zu erheben und bei Nichtanerkennung desselben innert weiterer 10 Tage die gerichtliche Klage anhängig zu machen. Damit ist ihr genügend Bedenkzeit eingeräumt, die sie zu vorläufigen Erhebungen über den Sachverhalt verwenden mag; dessen endgültige Abklärung liegt dann dem Richter ob.

Dabei kann die Frage offen bleiben, ob der Einspruch nach Art. 109 ZGB ein für allemal verwirkt ist, wenn die Klagefrist verstrichen ist, oder ob der Nichtigkeitsgrund von der zuständigen Behörde neuerdings, ebenfalls noch vor der Trauung, geltend gemacht werden kann, wenn zu dessen Begründung neue Tatsachen ans Licht kommen; denn auf jeden Fall könnte dies nur durch einen neuen Einspruch und nicht durch blosser Weiterführung einer

an einen ersten Einspruch anknüpfenden, aber verspäteten Klage geschehen. Nur auf eine solche Weiterführung nimmt aber der angefochtene Entscheid Bezug. Er erwähnt auch keinen neuen, nicht schon in jener (ersten) Einsprache geltend gemachten Nichtigkeitsgrund, den nach Art. 167 ZStdV der leitende Zivilstandsbeamte unter Verschiebung der Trauung hätte melden müssen. Auch in diesem Falle hätte übrigens nach Art. 167 Abs. 2 ZStdV eine neue Einspruchsfrist zu laufen begonnen, und es könnte wiederum nicht einfach die verspätet eingereichte Klage fortgeführt werden.

Die Aufhebung der Sistierung hat zur Folge, dass der Verkündschein den Verlobten auszuhändigen ist. Immerhin bleibt Art. 114 ZGB vorbehalten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die vom Departement des Innern des Kantons Graubünden am 10. Oktober 1942 verfügte Sistierung der Trauung der Beschwerdeführer aufgehoben.

14. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Juni 1943
i. S. Moser gegen Solothurn, Regierungsrat.

Wahl der Vornamen. Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928.

Der Zivilstandsbeamte darf nur Vornamen zurückweisen, welche die Interessen des Kindes oder Dritter offensichtlich verletzen. Unter dieser Voraussetzung sind auch neue Namen (im vorliegenden Falle « Marisa ») zulässig. Philologische oder ästhetische Gesichtspunkte sind nicht massgebend.

Choix des prénoms. Art. 69 al. 2 de l'ord. sur le service de l'état civil, du 18 mai 1928.

L'officier de l'état civil n'a le droit de refuser que les prénoms manifestement préjudiciables aux intérêts de l'enfant ou de tiers, et cela même s'il s'agit de nouveaux prénoms (dans le cas particulier celui de « Marisa »). Des considérations philologiques ou esthétiques ne sont pas décisives.

Scelta dei prenomi. Art. 69 cp. 2 dell'Ordinanza sullo stato civile (dell'otto maggio 1928).

L'Ufficio di stato civile ha il diritto di rifiutare soltanto i prenomi manifestamente contrari agli interessi dell'infante o di terzi,

anche se si tratta di nuovi pronomi (in concreto, « Marisa »). Ragioni filologiche od estetiche non sono determinanti.

A. — F. Moser in Wangen a. A. will seine am 31. Januar 1943 in Solothurn geborene Tochter « Marisa Christine » nennen. Das Zivilstandsamt Solothurn verweigerte aber die Eintragung des Namens Marisa.

B. — Die hiegegen vom Vater geführte Beschwerde wies der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 3. April 1943 mit der Begründung ab, der Name Marisa wäre, weil er für schweizerische Verhältnisse ungewöhnlich sei, nur dann zulässig, wenn er gebräuchlich wäre, was nicht nachgewiesen sei; so sei er denn auch weder im Namenverzeichnis des Schweizerischen Verbandes der Zivilstandsbeamten noch im schweizerischen Idiotikon aufgeführt. Er sei durch Verstümmelung anderer Namen (Maria Elisabeth ?) entstanden.

C. — In seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Entscheid macht Moser geltend, der vom Regierungsrat verlangte Nachweis der Gebräuchlichkeit sei nicht nur mit dem allein massgebenden Art. 69, Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 unvereinbar, sondern schlechtweg nicht zu erbringen; denn ein ungewöhnlicher, d. h. sprachlich neuer Vorname könne nie gebräuchlich sein, sondern es höchstens werden, woran er aber durch die Nichteintragung im Register verhindert werde.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement beantragt Gutheissung der Beschwerde; es teilt die Auffassung des Rekurrenten, dass der Nachweis der Gebräuchlichkeit eines Vornamens nicht verlangt werden könne.

Der Regierungsrat schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 sind Vornamen, welche die Interessen des Kindes oder Dritter offensichtlich verletzen,

zurückzuweisen. Andere Bestimmungen, die der Wahl der Vornamen Schranken setzen würden, bestehen nicht. Daraus folgt, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Vornamen nicht ein für allemal festgelegt ist, sondern dass auch neue Namen gewählt werden können. Art. 69 Abs. 2 ZStdV erlaubt den Registerbehörden auch nicht, einen neuen Namen allein aus philologischen oder ästhetischen Gründen abzulehnen. Ob « Marisa » eine Verstümmelung hergebrachter Namen oder eine « üble Geschmacksvorrichtung » sei, wie der Regierungsrat geltend macht, ist also nicht massgebend.

Inwiefern aber der Name Marisa irgendwelche Interessen des Kindes oder Dritter offensichtlich verletzen könnte, ist nicht einzusehen. Der Regierungsrat hat denn auch seine in der Vernehmlassung geäusserte Auffassung, dieser Name werde dem Kinde einmal schaden, nicht näher begründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Zivilstandsamt Solothurn angewiesen, die am 31. Januar 1943 geborene Tochter des Beschwerdeführers mit den Vornamen « Marisa Christine » im Geburtsregister einzutragen.